

## Satzung der Nachbarschaft Breuloenia

- I. Die Nachbarschaft gibt sich den Namen „Breuloenia“ nach dem Ortsteil Breul und Haus Lohn.
- II. Die Nachbarschaft wird begrenzt durch die Eschlohner Straße, in östlicher Richtung durch die frühere Bahnstrecke der WLE, im Westen durch die Lohner Straße von der Schlinge bis Einmündung der Stichstraße vor Schütte mit beidseitigen Anliegern und weiterhin bis zum Eschlohner Str. mit nur rechtsseitigen Anliegern.  
Zur Nachbarschaft gehören alle, die in einem zur Nachbarschaft gehörenden Haushalt leben und deren erster Wohnsitz innerhalb der Nachbarschaft liegt. (z.B. Studierende). Mit dem Wegzug aus der Nachbarschaft endet die Nachbarschaftszugehörigkeit.

### Ausnahme:

Wer aus Altersgründen zu seinen Kindern oder in ein Altenheim zieht, kann Mitglied der Nachbarschaft bleiben, wenn er dort noch seine Notnachbarn hat, die er dem Vorstand benennen kann.

Wenn ein Nachbarschaftsmitglied z.B. seine Eltern oder ein Elternteil in seinen Haushalt aufnimmt, sollte es dies dem Präsidenten mitteilen, damit die Eltern über den gemeinsamen Haushalt dann auch der Nachbarschaft angehören. Führen die Eltern einen eigenen Haushalt, können sie als neuer Haushalt der Nachbarschaft beitreten.

- III. Zweck des Zusammenschlusses ist die gegenseitige Hilfe in Notfällen und die Pflege gutnachbarschaftlicher Beziehungen. Hierunter verstehen wir

1. **Hilfe bei Sterbefällen**
2. **Hochzeiten**
3. **Geselligkeit**

1. Bei Sterbefällen übernimmt der Notnachbar (jeder Nachbar bestimmt in gegenseitiger Übereinkunft ein oder zwei Nachbarn zu Notnachbarn) folgende Aufgaben:
  - a) Aufgabe der Todesanzeige in der örtlichen Zeitung mit dem Text:  
„Unser Nachbar ..... ist verstorben. Die Beerdigung, wozu wir freundlich einladen, ist am .... um ... Uhr von der Friedhofshalle aus. Anschließend ist das Seelenamt in der Pfarrkirche St. Vitus zu Südlohn. Die Nachbarschaft Breuloenia“
  - b) Hilfe beim Beerdigungskaffee (Schnittchen machen, Bedienen, Spülen)  
- sind mit der Gaststätte abzustimmen –
  - c) Bestellung der Träger  
Bei der Beerdigung hat die Nachbarschaft 6 Sargträger (Bei der Beerdigung von Kindern 4 Sargträger) und 2 Kerzenträger ggfls. 1

Kreuzträger evtl.Fahnenträger zu stellen. Die Bereitschaft zu diesem Dienst wird von allen Nachbarn vorausgesetzt, ebenso die Teilnahme an der Beerdigung.

Die Kosten für den Anzeige trägt die Hookskasse.

Statt der sonst von der Hookskasse getragenen Kosten für den Leichenwagen wird den Hinterbliebenen ein Betrag von € 75,- zur Deckung anderer Kosten zur Verfügung gestellt.)

2. Bei Hochzeiten (hierunter fallen grüne, silberne, goldene und diamantene Hochzeit) übernimmt die Nachbarschaft nach vorheriger Verständigung durch die Hochzeiter das Schmücken (Bekränzen des Hauseingangs und Aufstellen von mindestens 2 Tannenbäumchen). Für die Organisation des Schmückens ist der Notnachbar der Hochzeiter verantwortlich.  
Die von den Hochzeitern beim Ständchen bringen zur Verfügung gestellten Getränke werden beim Notnachbarn verzehrt.

- a) Grüne Hochzeit  
Jugendliche des Hookes und die nächsten Nachbarn schmücken und singen.
- b) Silberne, goldene und diamantene Hochzeit  
Grün holen und schmücken – halbe Nachbarschaft  
Grenze: Droste-Hülshoff-Str. / Goethestr. gehört zum südlichen Teil.  
Singen: gesamte Nachbarschaft.
- c) bei einer goldenen Hochzeit erhält das Jubelpaar zusätzlich einen Frühstückskorb vom Hook.

Der Notnachbar erhält bei diesen Hochzeiten aus der Hookskasse € 75,-.  
Diese sind für Rosenpapier, Tannen, Getränke usw. gedacht

### 3. Geselligkeit

Die Nachbarschaft feiert jedes Jahr ein Karnevalsfest. 3 Wochen vor dem Abhalten dieses Festes trifft sich die Nachbarschaft zum Onärn. Die Einladung hierzu erfolgt durch den Vorstand. Wegen der Größe des Hookes und auftretender Organisationsprobleme sollte ein Fest auch stattfinden, wenn ein Todesfall innerhalb des Hookes ist.  
Die Kosten des Karnevalsfestes werden durch Aufteilung im sogenannten Gelage erbracht..

- IV. Zur Kostendeckung wird jedes Jahr von jedem Haushalt ein Jahresbeitrag von € 16,- (Witwer oder männl. Einzelpersonen/ €8,- Witwen oder weibliche Einzelpersonen € 5,- erhoben, und auf der

Nachbarschaftsversammlung bezahlt. Auch die Kosten für Beerdigungen und sonstige Anlässe werden von den Beiträgen beglichen.

Auf die Nachbarschaftsbeiträge, die nicht auf der Nachbarschaftsversammlung bezahlt werden und aufgeholt werden müssen, wird ein Zuschlag von € 3,- erhoben.

Es wird daher empfohlen, wenn man selbst nicht an der Versammlung teilnehmen kann, einem Nachbarn den Beitrag mitzugeben.

- V. Nach Gründung neu hinzukommende Nachbarn haben einen Einstand von € 16,00 zu zahlen.
- VI. Bei Richtfesten wird (Zugehörigkeit zur Nachbarschaft vorausgesetzt) gegen ein Richtgeld von mindestens €15,00 ein Richtkranz von der Nachbarschaft angebracht.
- VII. Nachbarn, die ihren 70., 75., 80., etc. Geburtstag feiern, erhalten ein Präsent in Höhe von € 15,00 vom Hook. Bei solchen Anlässen bittet der Vorstand um Meldung durch den Notnachbarn oder Familienangehörige.
- VIII. Der Vorstand der Nachbarschaft besteht aus 5 Nachbarn, die jeweils für 2 Jahre in der Nachbarschaftsversammlung von den Nachbarn gewählt werden. Im Wechsel werden in einem Jahr der Präsident und ein Beisitzer, im folgenden Jahr der Kassenwart und zwei Beisitzer neu gewählt. Wiederwahl ist möglich. Zur Wahl vorgeschlagene müssen anwesend sein. Der Kassenwart führt ein Kassen- und Protokollbuch in gebundener Form. Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. Der Kassenbestand ist in Form eines Sparkassenbuches zu unterhalten und muß mit dem Kassen- und Protokollbuch übereinstimmen. Ein bei der Nachbarschaftsversammlung gewählter Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Der Vorstand hat nach den Weisungen der Nachbarschaftsversammlung zu handeln.  
Außerdem gibt es einen Jugendvorstand, bestehend aus vier Jugendlichen. Dieser wird nach im jährlichen Wechsel zur Hälfte auf der Nachbarschaftsversammlung neu gewählt.
- IX. Die Satzung wird von den Unterzeichnern als verbindlich gutgeheißen. Jedem Beigetretenen und zukünftig Beitretenden ist eine Abschrift dieser Satzung auszuhändigen. Die Satzung ist von Zeit zu Zeit den Erfordernissen anzupassen.